

## WER ZAHLT DAS PORTO?

**Die Rücksendekosten bei Bestellungen von Artikeln im Internet führen oftmals zum Streit. Nicht immer ist auf den ersten Blick klar, ob man diese bezahlen muss oder das Versandunternehmen.**

Der deutsche Internethandel boomt. Fast jede zweite Ware wird mittlerweile nicht mehr vor Ort, sondern über das WorldWideWeb bestellt. Aber auch die klassische telefonische Bestellung spielt noch eine erhebliche Rolle bei deutschen Versandunternehmen.

Es ist allgemein bekannt, dass man innerhalb von 14 Tagen das Widerrufsrecht nach Erhalt der Ware ausüben kann, wenn einem die Ware beim Versandhandel nicht zusagt.

Zunächst ist festzuhalten, dass man von diesem Widerrufsrecht unabhängig davon, ob die Ware passt oder einen Mangel aufweist, auf jeden Fall Gebrauch machen kann. Vergleichbar ist dieser Zeitraum mit der Anprobe vor Ort, da diese im Versandhandel ja nicht möglich ist.

Die Händler versuchen immer mehr die erheblichen Versandkosten den Verbrauchern in Rechnung zu stellen. Es geht hier um die Kosten der Zusendung, nicht um die sog. „Rücksendekosten“. Bei Rücksendekosten ist geregelt, dass die Kosten der Rücksendung dem Verbraucher auferlegt werden dürfen, wenn der Preis, der zurückzusendenden Ware einen Betrag von € 40,- nicht übersteigt.

Die Kosten der Rücksendung dürfen auch bei Waren von über € 40,- ausnahmsweise dem Verbraucher auferlegt werden, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts noch nicht gezahlt hat, also z.B. beim Kauf auf Rechnung. Voraussetzung für die beiden Fälle ist jedoch, dass der Versandhändler diese Regelungen ausdrücklich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufführt.

Auch die sog. „Zusendekosten“ dürfen grundsätzlich nicht dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden, da der Bundesgerichtshof der Auffassung ist, dass dies zu einer Aushöhlung des Widerrufsrechts führen könnte, da man dann von der Ausübung abgehalten wird, wenn man mit Kosten rechnen muss. Wenn man die Waren allerdings behält ist selbstverständlich die Übernahme der Zusendekosten durch den Verbraucher zulässig.

Im Ergebnis heißt das, dass die Zusendungskosten beim Versender so geregelt sein müssen, dass diese nur im Falle des Behaltens anfallen, nicht aber im Falle der Rücksendung.

Es ist daher dringend zu empfehlen, dass die oftmals nur weggeklickten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor einer Bestellung im Internet und/oder Versandhandel deutlich gelesen werden, denn darin verstecken sich die Regelungen zu diesen Gebühren.

Welche Gebühren zulässig sind und welche nicht, dürfte nach dem Obigen klarge-  
stellt sein. Wer hier also sorgfältig vorgeht, kann am Ende sagen: „Nicht mal Spesen  
sind gewesen!“.

Holger Pütz-von Fabeck  
Partner der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Leiter Referat für Wirtschaftsrecht